

## COVID-19-Präventionskonzept

gemäß 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Gemäß 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung sind bestimmte Betriebe bzw. Bereiche dazu verpflichtet, ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Dessen Inhalte bestimmen sich nach § 2 Abs 6 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Demnach hat das Präventionskonzept dem **Stand der Wissenschaft** zu entsprechen und die **Mindestinhalte** umfassen:

- spezifische Hygienemaßnahmen,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
- Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
- Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter\*innen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung.

### Unternehmen/Betriebsstätte

**Name der Betriebsstätte:** BabyConsulting - Beratung & Kurse für (werdende) Eltern .....

**Name der Betriebsinhaberin bzw. Geschäftsführerin:** Elisa Steiner .....

**Anschrift der Betriebsstätte:** Fuchslug 1, 3364 Neuhofer/Ybbs, Schiffmühlenstrasse 44/25/18, 1220 Wien

**Telefon:** +43(0) 677 62591345 ..... **E-Mail:** office@BabyConsulting.at .....

### COVID-19-Beauftragte

**Name:** Elisa Steiner .....

**Anschrift bzw. Kontaktdaten:** Fuchslug 1, 3364 Neuhofer/Ybbs, Schiffmühlenstrasse 44/25/18, 1220 Wien

**Telefon:** +43(0) 677 62591345 ..... **E-Mail:** office@BabyConsulting.at .....

**Anmerkung:** Ein COVID-19-Beauftragter ist in Betrieben oder für Bereiche, für die ein COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben ist, verpflichtend zu bestellen. Voraussetzung für die Eignung als COVID-19-Beauftragter sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen. Eine eigene Schulung für COVID-19-Beauftragte ist nicht verpflichtend vorgesehen, wenigstens eine solche zweckmäßig sein kann.

## RISIKOANALYSE

Hierzu empfiehlt es sich, vor allem folgende **typische Ansteckungsrisiken** zu identifizieren:

- **Tröpfcheninfektion** bei direktem Kontakt von Personen (z.B. längere Gespräche);
- **Infektion über Aerosole** bei schlechter Luftzirkulation in höherfrequentierten, engen Räumen (z.B. Pausenräume);
- **indirekte Kontaktinfektion durch kontaminierte Flächen** bei Berührung derselben Gegenstände durch mehr Personen (z.B. Touchscreens).

Es kann ratsam sein, die Risikoanalyse anhand unterschiedlicher Betriebsbereiche sowie -zeiten zu strukturieren. Hierbei sollte zunächst das **Risikoniveau bei Normalbetrieb** ermittelt werden. Anschließend ist zu erarbeiten, wie sich die festgestellten Infektionsrisiken durch **geeignete Präventionsmaßnahmen** auf ein möglichst geringes Niveau herabsenken lassen. Diesbezügliche Maßnahmen sind in das Präventionskonzept des Betriebs aufzunehmen (vgl. dazu den Maßnahmenteil weiter unten).

RISIKOANALYSE (ANHAND VON BETRIEBSBEREICHEN):				
Gefahrenquelle	Beschreibung des Risikos	Risikoeinschätzung <sup>2</sup>		
		gering	mittel	hoch
<b>Hausbesuch: private Wohnung des Klientel, Eingangsbereich, sanitäre Einrichtung, Garderobe</b>				
<b>Tröpfcheninfektion</b> (bei direktem Kontakt zwischen Personen)	Längere Beratungsgespräche zwischen Dienstleisterin und Klientel			x
	Direkter Körperkontakt bei manuellen Untersuchungen von Mutter oder Kind			x
<b>Infektion über Aerosole</b> (bei schlechter Luftzirkulation in höherfrequentierten Räumen)	Längere Beratungsgespräche zwischen Dienstleisterin und Klientel			x
<b>Schmierinfektion bzw. indirekte Kontaktinfektion</b> (bei Verwendung derselben Gegenstände durch mehrere Personen)	Verwendung derselben Schreibutensilien		x	
	Verwendung derselben elektronischen Geräte: Touchscreens		x	
	Verwendung derselben Demonstrationsutensilien (u.a. Demo-Puppe, div. Stillutensilien, Stoffwindeln, Tragetücher)		x	
	Direkter Körperkontakt bei manuellen Untersuchungen von Mutter oder Kind			x
	Benutzung der sanitären Einrichtung	x		

<sup>2</sup> Die Risikoeinschätzung ist anhand der zu erwartenden Ansteckungswahrscheinlichkeit sowie der Häufigkeit des Risikoeintritts bestmöglich zu schätzen.

<b>Betriebsbereich: Beratungsraum, Garderobe, sanitäre Einrichtung, Eingangsbereich.....</b>				
<b>Tröpfcheninfektion</b>	Längere Beratungsgespräche zwischen Dienstleisterin und Klientel			x
	Direkter Körperkontakt bei manuellen Untersuchungen von Mutter oder Kind			x
	Gedrängte Personengruppen beim Betreten des Betriebs zu Elternkursen, Stillgruppe oder Babymassage-Gruppe (enger Lift, Eingangsbereich „Schlangenbildung“)		x	
	Gedrängte Personengruppen beim Verlassen des Betriebs (enger Lift, Eingangsbereich)		x	
	Gedrängte Personengruppen aufgrund gleichzeitigen Betretens und Verlassens des Beratungsraums („Problem des Gegenverkehrs“)		x	
<b>Infektion über Aerosole</b>	Längerer Warteaufenthalt in Vorräumen ohne Frischluftzufuhr	x		
	...			
	...			
<b>Schmierinfektion bzw. indirekte Kontaktinfektion</b>	Verwendung derselben Schreibutensilien		x	
	Verwendung derselben elektronischen Geräte: Touchscreens		x	
	Verwendung derselben Demonstrationsutensilien (u.a. Demo-Puppe, div. Stillutensilien, Stoffwindeln, Tragetücher, Pflegeutensilien, Massageöl-Pumpspender)		x	
	Direkter Körperkontakt bei manuellen Untersuchungen von Mutter oder Kind			x
	Benutzung der sanitären Einrichtung	x		

## MASSNAHMEN

Erläuterung: Mittels der nachfolgenden Maßnahmen sollen gezielt jene Infektionsrisiken entschärft werden, die beispielsweise im Zuge der Risikoanalyse identifiziert wurden. Hierzu sind Hygienemaßnahmen vorzusehen, die über die sonstigen Vorgaben der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung hinausgehen.

### SPEZIFISCHE HYGIENEMAASSNAHMEN

Beschreibung allgemeiner Hygienemaßnahmen, die zur Reduktion des Infektionsrisikos vorgesehen sind (z.B. Verwendung von FFP2-Masken, Desinfektionsmittel, etc.).

- Die Betriebsinhaberin ist zeitgleich die COVID-19-Beauftragte, die sich laufend über geltende rechtliche Auflagen (insb. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) informiert. Die fortlaufende Aktualisierung des Präventionskonzepts gemäß der geltenden Rechtslage ist gewährleistet.
- KlientInnen/KurstellnehmerInnen werden durch organisatorische Maßnahmen auf sämtliche Hygieneauflagen hingewiesen, insb. mittels Aushänge (auf Mehrsprachigkeit achten bzw. selbsterklärende Piktogramme verwenden), erforderlichenfalls Anrede durch die geschulte Beauftragte.
- Reservemasken für KlientInnen/KurstellnehmerInnen können im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden.
- Die regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die von mehreren KlientInnen/KurstellnehmerInnen und der Beraterin/Kurstellung genutzt werden, ist gewährleistet (z.B. Stifte, Touchscreens, Demonstrations-Urensilien, portable Bankomatkassa).
- Vorgaben für die Beraterin/Kurstellung und KlientInnen/KurstellnehmerInnen zum Tragen von Schutzmasken sind erteilt.
- Für virtuelle Beratungen und Online-Kurse werden digitale Kommunikationsmittel genutzt (z.B. Videobesprechungen, möglich bei Stillvorbereitungskurs, Stoffwindel-& Trageberatung, Schlafberatung, Elternkurs).
- Regelmäßiges Reinigungskonzept für sämtliche Betriebsbereiche („Hygieneplan“) ist erstellt.
- Desinfektionsspender sind an zentralen Punkten/Beratungsraum aufgestellt.
- Für Hygienematerial ist in ausreichender Menge vorgesorgt.
- Vorgaben zum regelmäßigen Stoßlüften sämtlicher Betriebsbereiche sind erteilt.

### REGELUNGEN ZUR STEUERUNG DER PERSONENSTRÖME UND REGULIERUNG DER ANZAHL DER PERSONEN SOWIE ENTZERUNGSSMASSNAHMEN

- Kapazitätsgrenzen und sonstige organisatorische Maßnahmen (z.B. Aushänge, häufige Desinfektion von Handläufen/Drückknöpfen), um das Infektionsrisiko im Beratungsraum und in Aufzügen zu minimieren, sind getroffen.
- Organisatorische Maßnahmen, um die Einhaltung der gesetzlichen Höchstgrenzen der KurstellnehmerInnen zu gewährleisten, sind getroffen.
- Regelungen zu einer Maximalanzahl der anwesenden KurstellnehmerInnen sind festgelegt.
- Ein zeitversetztes Eintreffen unterschiedlicher Besuchergruppen (KlientInnen bei Beratung) wird durch die Vergabe fester Zeiteinheiten gesteuert.

4

### REGELUNGEN BETREFFEND DIE NUTZUNG SANITÄRER EINRICHTUNGEN

Beschreibung von Maßnahmen, um ein Infektionsrisiko im Bereich der Sanitäranlagen zu reduzieren (z.B. Hygiene- und Reinigungsplan für Sanitäranlagen).

- Hygieneplan und frequenzabhängiges Reinigungskonzept für die Sanitärräume sind erstellt (verkürzte Reinigungsintervalle).
- Das Verhältnis zwischen verfügbaren Sanitäreinrichtungen und erwartetem Benutzeraufkommen lässt keine Wartezeiten erwarten.
- Der Mindestabstand im Zugangsbereich zu Sanitäreinrichtungen kann gewahrt werden (z.B. durch Einbahnsysteme; Festlegung weitläufiger Wartebereiche).
- KlientInnen/KurstellnehmerInnen werden auf Hygieneauflagen hingewiesen und für die Nutzung von Desinfektionsgelegenheit sensibilisiert, z.B. mittels Aushänge
- Ausreichende Bereitstellung von Seife und Desinfektionsmittel ist gewährleistet.
- Die Verwendung derselben Handtücher durch unterschiedliche Personen ist ausgeschlossen (z.B. durch Einmalhandtuchspender).

### REGELUNGEN ZUM VERHALTEN BEI AUFTRETEN EINER SARS-COV-2-INEKTION

Beschreibung von Maßnahmen, um bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion das weitere Infektionsrisiko in der Betriebsstätte zu reduzieren (z.B. sofortige Absonderung der infizierten Person, innerbetriebliches Contact Tracing etc.).

- Der datenschutzkonforme vertrauensvolle Umgang mit Meldungen ist sichergestellt.
- Die Covid-Beauftragte ist bestimmt, die Kontakte zwischen einem Erkrankungs-/Verdachtsfall und anderen Personen („Kontaktpersonen“) während der ansteckungsfähigen Zeit bestmöglich zu rekonstruieren (internes Contact Tracing).
- Die Covid-Beauftragte ist dazu bestimmt, die Kontaktpersonen zu verständigen.
- (Aktuelle) Kontaktdaten von Mitarbeiter\*innen zur raschen Kontaktaufnahme im Fall des Auftretens einer Infektion liegen auf.
- Vorgaben für Kontaktpersonen sind erteilt (insb. FFP2-Maskenpflicht und unverzügliche Absonderung nach erforderlicher Datenerfassung auf direktem Weg nach Hause bei Hausbesuchen; achtsame Beobachtung des eigenen Gesundheitszustands; ehestmöglicher PCR-Test).
- Anwesenheitszeiten und örtliche Arbeitsbereiche der Beraterin bzw. der KurstellnehmerInnen werden in datenschutzkonformer Weise dokumentiert.
- Ein Isolierbereich für Erkrankungs-/Verdachtsfälle ist definiert.
- Besondere Hygienemaßnahmen nach Auftreten eines Erkrankungs-/Verdachtsfall sind festgelegt (z.B. kurzfristige großflächige Desinfektion verwendeter Gegenstände/Räumlichkeiten).
- Die Verständigung der Gesundheitsbehörde (insb. über die Gesundheitsnummer 1450) und die Weiterkommunikation behördlicher Verhaltensanordnungen ist gewährleistet.

5

## VORGABEN ZUR SCHULUNG IN BEZUG AUF HYGIENEMASSNAHMEN UND DIE AUFSICHT DER DURCHFÜHRUNG EINES SARS-COV-2-ANTIGENTESTS ZUR EIGENANWENDUNG

Beschreibung von spezifischen Schulungsmaßnahmen, insbesondere auch im Umgang mit KlientInnen/KursteilnehmerInnen.

- Die Covid-Beauftragte informiert sich über folgende Bereiche:
  - Gesetzlich vorgeschriebene Hygieneaufgaben in ihren Arbeitsbereichen (insb. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung)
  - Umsetzung des Präventionskonzepts in ihren Arbeitsbereichen
  - Verhaltensregeln während Dienstleistungen gegenüber KlientInnen/KursteilnehmerInnen
  - Verhaltensregeln für die Kontrolle von Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr (z.B. Organisation der Kontrolle der Nachweise, Einweisungen über zulässige Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr)
  - Verhaltensregeln für die Beaufsichtigung von SARS-COV-2-Antigentests zur Eigenanwendung
  - Datenschutzkonformer Umgang mit Daten, die zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung erhoben werden
  - Korrekte Verwendung von Schutzmasken und persönliche Hygienemaßnahmen
  - Vorgangsweise in einem Verdachtsfall

## SONSTIGE MASSNAHMEN – TESTUNGEN IM DETAIL

Beschreibung allgemeiner Maßnahmen, die zur Reduktion des Infektionsrisikos vorgesehen sind (z.B. regelmäßige Testungen, Registrierung, etc.).

- Vorgaben zur regelmäßigen Testung der BeraterIn/Kurstelung sind erarbeitet.
- Regelmäßige COVID-19-Testungen in der Betriebsstätte zur Identifikation von Verdachtsfällen sind umgesetzt.
- Vorort-Tests für KlientInnen/KursteilnehmerInnen (z.B. Selbsttests) können im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden.
- Organisatorische Maßnahmen, um den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (z.B. negativer Testnachweis) von KlientInnen/KursteilnehmerInnen zu kontrollieren, sind getroffen.
- Organisatorische Maßnahmen, um eine datenschutzkonforme Registrierung von KlientInnen/KursteilnehmerInnen zu gewährleisten, sind getroffen (z.B. elektronische Lösung mittels QR-Code).<sup>3</sup>
- Zu Arbeitsbeginn (morgens) bzw. vor der ersten Beratung/vor Kursbeginn (durch Hausbesuch, sowie in der Betriebsstätte) wird ein Ag-Test bei der BeraterIn/Kurstelung erhoben.
- Montags, Mittwochs und Freitags erfolgt ein PCR-Test bei der BeraterIn/Kurstelung.

<sup>3</sup> Die rechtliche Grundlage zur verpflichtenden Erhebung der Kontaktdaten von KlientInnen/KursteilnehmerInnen (§ 19 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) finden Sie am Ende dieses Dokuments dargestellt.

6

Die Umsetzung und Einhaltung der oben beschriebenen Präventionsmaßnahmen werden durch geeignete Maßnahmen sichergestellt:

Es ist sichergestellt, dass die COVID-19-Beauftragte die Einhaltung des Präventionskonzepts überwacht, wobei sie über die hierzu erforderlichen detaillierten Kenntnisse zu den einzelnen Maßnahmen verfügt

X

Datum, Ort: Wien am 21. Jänner 2022

Name, Unterschrift des Verfassers: Elisa Steiner

Name, Unterschrift der COVID-19-Präventionsbeauftragten: Elisa Steiner

## AUSGEWÄHLTE BESTIMMUNGEN DER 6. COVID-19-SCHUTZMAßNAHMENVERORDNUNG

Die gesamte 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist unter vorstehendem Link abrufbar. Auf folgende Bestimmung zur Erhebung von Kontaktdaten wird besonders hingewiesen:

### § 19 („Erhebung von Kontaktdaten“)

Der Betreiber bestimmter Betriebsstätten bzw. Verantwortliche für bestimmte Bereiche<sup>4</sup> muss von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, folgende Daten zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung erheben:

- Vor- und Familiennamen
- Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse
- Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.
- Datum und Uhrzeit des Betretens
- wenn vorhanden: Bereich des konkreten Aufenthalts

Die Daten dürfen ausschließlich zur Kontaktpersonennachverfolgung verwendet werden, wobei sie den Gesundheitsbehörden auf Verlangen herauszugeben sind. Nach 28 Tagen sind die Daten unverzüglich zu löschen.

- Eine Kontaktdatenerfassung ist nicht erforderlich bei:
  - Betriebsstätten und bestimmte Orte, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt, mit Ausnahme von Betriebsstätten gemäß § 7 (Gastgewerbe) und von Zusammenkünften gemäß § 14 Abs. 2;
  - Zusammenkünfte gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 und Z 4;
  - Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich.

<sup>4</sup> Gastgewerbe (§ 7), Betreibergruppen (§ 8), nicht öffentliche Sportstätten (§ 9), nicht öffentliche Freizeiteinrichtungen (§ 10), Kulturlieferanten (§ 10 Abs. 5), Zusammenkünfte (§ 14), Außerschulische Jugendberichterstattung und Jugendberichterstattung sowie betreute Ferienlager (§ 15), Zusammenkünfte im Spitzensport (§ 16), Fach- und Publikumsessen (§ 17) sowie Gelegenheitsmärkte (§ 18)

7